

NÖ Umwelthaftungsgesetz
Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes, 3. Novelle 2019

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versendeter Entwurf):

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes (NÖ UHG)

Das NÖ Umwelthaftungsgesetz, LGBl. 6200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Z 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 95/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2017“, anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 103/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 32/2018“ und entfällt der letzte Satz.
2. Im § 6 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2017“.
3. Im § 7 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2017“.
4. Im § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Der **Betreiber** oder die **Betreiberin** hat die **Kosten** der durchgeführten Sanierungstätigkeiten **nicht zu tragen**, sofern er oder sie nachweist, dass
 - er oder sie **nicht vorsätzlich** oder **fahrlässig** gehandelt hat und
 - der Umweltschaden durch eine Emission oder ein Ereignis durch Tätigkeiten nach Anhang 1 verursacht wurde, die aufgrund einer Zulassung nach der zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses geltenden Rechtsla-

ge erfolgt sind und entsprechend den zu dem Zeitpunkt geltenden Bedingungen ausgeübt wurden.“

5. § 11 lautet:

„§ 11

Umweltbeschwerde

(1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden

1. in ihrer **Gesundheit** geschädigt oder in ihrem Eigentum oder sonstigen Rechten an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch durch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts, verletzt oder
2. dadurch **betroffen** sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressource oder in der Nutzung der Funktionen der betroffenen natürlichen Ressource **erheblich eingeschränkt** werden können, oder
3. ein **ausreichendes Interesse** an einem Verfahren nach § 6 und § 7 Abs. 2 haben,

können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der behauptete Schaden eingetreten ist, in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern, tätig zu werden (**Umweltbeschwerde**).

(2) Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch der **NÖ Umwelthanwaltschaft** und den **Umweltorganisationen** zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, anerkannt sind, und zwar jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung. **Ausreichendes Interesse** im Sinn von Abs. 1 Z 3 haben die in § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 genannten Personen.

(3) In der Umweltbeschwerde ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 **glaubhaft** zu machen. Der Umweltbeschwerde sind **sachdienliche Informationen** und **personenbezogene bzw. andere Daten** anzufügen, die diese stützen.

(4) Ist die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 1 nicht die zuständige Behörde gemäß § 4 Z 18, muss sie die **Umweltbeschwerde** unverzüglich an die zu-

ständige Behörde **weiterleiten** und den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin davon informieren.

(5) Lässt die Umweltbeschwerde einen **Umweltschaden glaubhaft** erscheinen, **muss** die Behörde

1. die eingebrachte **Stellungnahme prüfen**;
2. dem betroffenen **Betreiber** oder der betroffenen **Betreiberin Gelegenheit zur Stellungnahme** zur Umweltbeschwerde geben und
3. einen **Bescheid erlassen**, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass keine Beschwerdeberechtigung im Sinn der Abs. 1 bis 3 gegeben ist, kein Umweltschaden vorliegt oder alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden.

(6) Die in Abs. 2 genannten Personen haben ein **Beschwerderecht** an das Landesverwaltungsgericht gegen einen Bescheid, der aufgrund Abs. 5 Z 3 erlassen wurde.

(7) Die in Abs. 1 und 2 genannten Personen haben ein **Beschwerderecht** an das Landesverwaltungsgericht, wenn die Behörde entgegen der Bestimmung des Abs. 5 untätig bleibt.“

6. Im Anhang 2 entfällt folgende Wortfolge:

„- nachteilige Auswirkungen, die im Rahmen zeitgemäßer und nachhaltiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung von Liegenschaften als normal anzusehen sind;“

2. Allgemeiner Teil:

Der Entwurf des NÖ Umwelthaftungsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. den Niederösterreichischen Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten

4. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
5. Abteilung Landesamtsdirektion
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Gemeinden
8. Abteilung Landwirtschaftsförderung
9. Abteilung Umwelt- und Energierecht
10. Abteilung Forstwirtschaft
11. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
12. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
13. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. H. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
14. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianostraße 1, 1015 Wien
15. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
16. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ - Zentrale, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
17. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
18. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
19. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien
20. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
21. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
22. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
23. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
24. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
25. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
26. den NÖ Monitoringausschuss, Vorsitzende Dr.in Christine Rosenbach,
Rennbahnstraße 29, Stg. C, 3. Stock, Zi. 303, 3100 St. Pölten
27. Abteilung Naturschutz
28. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflegg. 6/V, 1010 Wien
29. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
30. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten

31.NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

32.Abteilung Wasserwirtschaft

33.Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

**1. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz –
Verfassungsdienst:**

„Zu do. oz. Note teilt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 2. November 2018 abzugeben.“

**Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Ver-
fassungsdienst:**

„Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 5 (§ 11):

Eine Wiederholung von § 6 AVG wie in Abs. 4 vorgesehen sollte vermieden werden, um etwaige zukünftige Abweichungen vom AVG zu verhindern.

Hinsichtlich Abs. 7 ist offensichtlich ein Säumnisbeschwerderecht auch für Personen nach Abs. 1 nach vorgesehen; diesen kommt ein solches jedoch bereits aufgrund von Art. 132 Abs. 3 B-VG zu, sodass auch hier eine Wiederholung vermieden werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, dass die in Abs. 1 genannte Umweltbeschwerde ein Antrag ist, der eine Entscheidungspflicht auslöst; ansonsten wäre auch die Beurteilung einer etwaigen Untätigkeit (mangels einer Entscheidungsfrist) für das Landesverwaltungsgericht kaum möglich.“

Die Regelung in § 11 Abs. 4 wurde im Vergleich zur bestehenden Regelung (derzeit Abs. 5) inhaltlich nicht verändert und soll bestehen bleiben.

Da Umweltorganisationen keine subjektiv öffentlichen Rechte im Sinne des AVG zukommen, soll ihnen ausdrücklich das Recht auf Einbringung einer Säumnisbeschwerde eingeräumt werden.

Art. 13 der Umwelthaftungsrichtlinie sieht ausdrücklich vor, dass den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Personen eine Möglichkeit einzuräumen ist, eine Untätigkeit der Behörde vor einem Gericht geltend zu machen. Aus diesem Grund soll dies ausdrücklich im NÖ UHG geregelt werden.

Den Anregungen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wurde daher nicht gefolgt.

2. Niederösterreichischer Gemeindebund:

„Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und teilt dazu mit, dass die in Aussicht gestellten Änderungen - aufgrund der erforderlichen Umsetzung der angeführten EU-Richtlinie - zur Kenntnis genommen werden.“

3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum oben angeführten Entwurf einer Novelle gibt der Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ keine Stellungnahme ab.“

4. Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

„Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes (NÖ UHG) nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Entwurf zur Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes (NÖ UHG) bestehen keine grundsätzlichen inhaltlichen Einwände. Die Anregungen unserer Abteilung im Rahmen der Vorbegutachtung wurden umgesetzt.

Der Vollständigkeit halber erlauben wir uns jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

1. Zur 1. Änderungsanordnung (§ 4 Z 1):

Es wird angeregt, das Zitat „BGBl. I Nr. 32/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2018“ zu ersetzen.

2. Zur 2. und 3. Änderungsanordnung (§§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 4):

Es wird angeregt, das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2018“ zu ersetzen.

3. Zur 5. Änderungsanordnung (§ 11):

Zu § 11 Abs. 1 Z 1 wird angeregt, auch das Wort „Eigentum“ fett zu markieren. Weiters wird angeregt, im § 11 Abs. 1 Z 2 das Wort „betroffenen“ entfallen zu lassen.

Im § 11 Abs. 2 letzter Satz müsste ein statischer Verweis auf das UVP-G 2000 eingefügt werden.

Nach nochmaliger Prüfung wird empfohlen, § 11 Abs. 7 (Säumnisschutz) aufgrund der als ausreichend erscheinenden verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen des Bundes entfallen zu lassen. Es könnte überlegt werden, in den Erläuterungen zu § 11 Abs. 6 einen Hinweis auf die Möglichkeit der Säumnisbeschwerde der in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Personen aufzunehmen.

4. Zu § 4 Z 19 und 20 sowie Anhang 1 Z 6 und 13:

Weiters könnte überlegt werden, die Zitierung unionsrechtlicher Vorschriften im § 4 Z 19 und 20 sowie in Anhang 1 Z 6 und 13 anzupassen.

5. Zu den Erläuterungen zu § 11:

Zu den Erläuterungen von § 11 wird angeregt, im dritten Absatz nach der Abkürzung des Wortes Ziffer jeweils den Punkt entfallen zu lassen."

Zu den Anregungen betreffend § 11 Abs. 7:

Art. 13 der Umwelthaftungsrichtlinie sieht ausdrücklich vor, dass den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Personen eine Möglichkeit einzuräumen ist, eine Untätigkeit der Behörde vor einem Gericht geltend zu machen. Aus diesem Grund soll dies ausdrücklich im NÖ UHG geregelt werden.

Der Anregung zur Änderung der Zitate unionsrechtlicher und anderer Vorschriften wurde nicht gefolgt. Eine Prüfung hat ergeben, dass dies aus inhaltlichen Gründen nicht nötig erscheint.

Den restlichen Anregungen wurde gefolgt.

5. Abteilung Umwelt- und Energierecht:

„Allgemeines

Der Entwurf verweist (statisch) auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bzw. nimmt auch in einzelnen Bestimmungen direkten Bezug darauf. Wir weisen darauf hin, dass zur Zeit eine Novelle des UVP-G 2000 in parlamentari-

scher Behandlung steht (Beratung und Beschlussfassung im Umweltausschusses des NR am 4. Oktober 2018; siehe

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00275/index.shtml).

Erläuterungen Punkt 4.

Anstatt *NÖ IPPC-Anlagen und -Betriebe Gesetz (IBG)*, *LGBl. 8060*

lautet die Bezeichnung

NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), *LGBl. 8060*.

Zu § 8 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich

Das Wort „Zulassung“ ist im Österreichischen Verwaltungsrecht wenig gebräuchlich; eher werden Bewilligung und Genehmigung verwendet. Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Tätigkeit – rechtlich - zulässig gewesen sein muss. Vielleicht sollte aber auch überlegt werden zugleich den Halbsatz über fast 5 Zeilen zu straffen. Eine mögliche Formulierung könnte etwa lauten:

„.....verursacht wurde, die nach der zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses geltenden Rechtslage zulässig ausgeübt wurden.“

Zu § 11 Abs. 1 Z 1

Die Formulierung im Zusammenhang mit dem Einleitungssatz des § 11 Abs. 1 ergibt nach dem Wortlaut, dass juristische Personen an der Gesundheit geschädigt werden können/müssen. Dies scheidet schon begrifflich aus, da Gesundheitsschädigungen nur bei natürlichen Personen möglich sind. Es kann daher eine Gesundheitsschädigung einer juristischen Person nicht als – eine – Voraussetzung für die Erhebung einer Umweltbeschwerde festgelegt werden. Die Bestimmung wäre u.E. daher zu überdenken.

Zu § 11 Abs. 1 Z 2

Diese Bestimmung verwendet einmal die Wortfolge „der natürlichen Ressource“ ein anderes Mal die Wortfolge „der betroffenen natürlichen Ressource“. Es wird angeregt diese Bestimmung zu überdenken.

Entweder geht es in beiden Fällen um die betroffene natürliche Ressource, dann wäre dies auch sprachlich so zum Ausdruck zu bringen; oder einmal um – irgendeine – Ressource, das andere Mal um die betroffene natürliche Ressource. Dann wäre der Artikel „der“ durch „einer“ zu ersetzen. („.....einer natürlichen Ressource.....“)

Der Vollständigkeit halber weisen wir auch auf die Novelle zum Bundes Umwelthaftungsgesetz

(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00272/index.shtml) und die bei dessen § 11 verwendeten Formulierungen hin.“

Zur Anregung betreffend § 8 Abs. 1:

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine wörtliche Wiedergabe des Art. 8 Abs. 4 lit. a. Umwelthaftungsrichtlinie. Diese soll beibehalten werden.

Zur Anregung betreffend § 11 Abs. 1 Z. 1:

Aus legislativen Gründen wurde die Formulierung bewusst so gewählt. Eine sprachliche Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen im Hinblick auf „Gesundheitsschäden“ hätte dazu geführt, dass die Bestimmung kaum verständlich wäre. Zudem entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass juristische Personen an der Gesundheit nicht geschädigt werden können, weswegen eine ausdrückliche Erwähnung dieses Umstandes nicht nötig erscheint.

Den restlichen Anregungen wurde gefolgt.

6. Abteilung Finanzen:

„Die Abteilung Finanzen nimmt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes (NÖ UHG) wie folgt Stellung:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes zu Pkt. 7 „Konsultationsmechanismus“ ist festgehalten, dass die vorliegende rechtsetzende Maßnahme der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften unterliegt.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der zitierten Vereinbarung gilt diese nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegende Entwurf wird weiters dargelegt, dass die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie eingeleitet und Niederösterreich in zwei Punkten kritisiert hat. Das NÖ Umwelthaftungsgesetz soll den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend angepasst werden.

Die Abteilung Finanzen geht daher davon aus, dass die gegenständliche rechtsetzende Maßnahme auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts verpflichtend ist und folglich im konkreten Fall die Vereinbarung zwischen dem Bund,

den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht gilt.“

Die Ausnahme vom Konsultationsmechanismus umfasst nur zwingende Umsetzung von Unionsrecht. Da von der Kostentragungsbefreiung nach Art. 8 Abs. 4 der Umwelthaftungsrichtlinie Gebrauch gemacht wird und es sich diesbezüglich um keine zwingende Umsetzung handelt, wird davon ausgegangen, dass ein Konsultationsverfahren durchzuführen war.

7. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

„Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich (in der Folge kurz: LFBNÖ) bedanken sich für die Übersendung des Entwurfes für eine Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes und erlauben sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

ad § 11 Abs. 2, 1. Satz Entwurfes:

Im Zusammenhang mit dem Recht zur Erhebung einer Umweltbeschwerde für Umweltorganisationen wird die Definition, dass es sich dabei um solche handeln muss, die gem. § 19 Abs. 7 UVPG anerkannt sind, begrüßt. Wesentlich ist jedoch, dass anerkannte Umweltorganisationen nicht nur die örtliche sondern auch die sachliche Betroffenheit nachweisen müssen. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung - sofern sie nicht ohnedies im Zuge der aktuell laufenden Gesetzesänderung des UVPG erfolgt - im NÖ UHG vorzunehmen.

Dies entspricht auch dem Telos der Aarhus-Konvention, nach dem die „**betroffene Öffentlichkeit**“ (und nicht jegliche Öffentlichkeit) zu beteiligen ist. Es ist nämlich nicht im Sinne der Aarhus-Konvention, und auch der Verfahrensökonomie abträglich, wenn sachlich nicht berufene Organisationen Umweltbeschwerden erheben können, ohne irgendeine Art der „Betroffenheit“ vorweisen zu können. Umweltorganisationen müssen klar nachweisen, welche sachlichen Ziele sie in welchem örtlichen Wirkungsbereich verfolgen möchten. Damit soll verhindert werden, dass Umweltorganisationen in Bereichen tätig werden, in denen ihnen die Kompetenz zur Beurteilung der Sachlage fehlt

ad § 11 Abs. 2, 2. Satz Entwurfes:

Da diese Bestimmung ausschließlich auf Nachbarn gem. § 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G abstellt, sollte dies direkt in § 11 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes geregelt werden.

ad „Verweise auf diverse Bundesgesetz“

LFBNÖ erlauben sich darauf hinzuweisen, dass die derzeit aktuellen Letztfassungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 sowie des Wasserrechtsgesetzes 1959 in „BGBl. I Nr. 44 / 2018“ geregelt sind. Eine entsprechende Adaptierung der Zitate im vorliegenden Entwurf der Novelle des NÖ UHG wäre daher erforderlich.

Aktuell ist eine Novelle zum Umweltverträglichkeitsgesetz in parlamentarischer Behandlung. Aus Anlass der Umsetzung der Aarhus-Konvention sollen dabei genau jene Bestimmungen betreffend die Anerkennung von Umweltorganisationen novelliert werden. Hier wäre dann allenfalls auch eine Adaptierung des Gesetzeszitats im NÖ UHG erforderlich.

ad Anhang 2

LFBNÖ bedauern sehr, dass die Wortfolge „- nachteilige Auswirkungen, die im Rahmen zeitgemäßer und nachhaltiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung von Liegenschaften als normal anzusehen sind“ im Anhang 2 NÖ UHG künftig nicht mehr verankert sein soll.

Die im Austausch dafür vorgesehene Regelung in § 8 Abs. 8 des Entwurfes bedeutet eine extreme Verschlechterung für die Land- und Forstwirtschaft, insbesondere, da keine Einschränkung auf Vorsatz oder zumindest grobe Fahrlässigkeit erfolgt.

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.“

Zur Anregung betreffend § 11 Abs. 2, 1. Satz:

Im Motivenbericht wurde an entsprechender Stelle klargestellt, dass eine Ausübung von Parteienrechten nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Betroffenheit erfolgen kann.

Zur Anregung betreffend § 11 Abs. 2, 2. Satz:

Der Anregung wurde aus legislatischen Gründen nicht gefolgt.

Den restlichen Anregungen wurde gefolgt.

8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich nimmt zur oben genannten Novelle wie folgt Stellung:

Die Novelle des NÖ UHG nimmt den Umsetzungsbedarf zum Anlass, die umstrittene Haftungserleichterung gemäß Art 8 Abs. 4 der EU-Umwelthaftungsrichtlinie einzuführen.

Diese Haftungsausschlüsse widersprechen dem Verursacherprinzip und führen zu einer Übertragung genuin unternehmerischer Risiken auf die Behörde und damit letztlich zu einer „Abwälzung der Umweltschäden auf den Steuerzahler“.

Die Arbeiterkammer Niederösterreich lehnt die Normalbetriebsausnahme des § 8 Abs. 8 energisch ab und weist darauf hin, dass das B-UHG von dieser erfreulicherweise keinen Gebrauch macht.

Die gefertigte Kammer ersucht um Berücksichtigung.“

Die Abweichung vom „Verursacherprinzip“ ist in der Umwelthaftungsrichtlinie unter sehr strengen Voraussetzungen grundsätzlich vorgesehen und überlässt es den Mitgliedstaaten davon Gebrauch zu machen. Der Anregung wurde nicht gefolgt.

9. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des NÖ Umwelthaftungsgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle soll das NÖ Umwelthaftungsgesetz an ein kürzlich ergangenes EuGH-Urteil („Folk“, C-529/17) und an die Vorgaben der Europäischen Kommission bezüglich der Umwelthaftungs-RL angepasst werden.

Mit der Novelle wird der Kreis der Berechtigten zur Erhebung einer Umweltbeschwerde stark erweitert. Wenn das Ziel weiterhin straffe und rechtssichere Verfahren sein sollen, fordern wir, dass anerkannte Umweltorganisationen eine Umweltbeschwerde nur im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Anerkennung erheben dürfen. Es ist dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar, dass er in seinem Genehmigungsverfahren in Zukunft vermehrt mit der Beteiligung von Umweltorganisationen konfrontiert wird, die nicht einmal im Entferntesten einen sachlichen Bezug zum betroffenen Verfahren vorweisen können.

Weiters wird die Streichung des Rechts auf Erhebung einer Umweltbeschwerde durch den NÖ Umweltsachverständigen angeregt. Neben den anerkannten Umweltorganisationen darf auch der NÖ Umweltsachverständigen eine Umweltbeschwerde erheben. Dies stellt eine unnötige Doppelgleisigkeit dar, welche weder die Aarhus-Konvention, noch die Umwelthaftungs-RL, noch das oben angeführte EuGH-Urteil vorsehen.

Es wird daher seitens der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer folgende Formulierung des § 11 Abs. 2 NÖ UHG vorgeschlagen:

„Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch den Umweltorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, anerkannt sind, und zwar jeweils im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Anerkennung. Ausreichendes Interesse im Sinn von Abs. 1 Z 3 haben die in § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 genannten Personen.“

Hingewiesen wird darauf, dass das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 derzeit novelliert wird und neue (strengere) Anerkennungskriterien für Umweltorganisationen vorgesehen sind, welche auch im NÖ Umwelthaftungsgesetz gelten sollen.

Die Umwelthaftungsrichtlinie sieht eine verschuldensunabhängige Haftung für Umweltschäden vor. Die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Richtlinie bietet den Mitgliedsstaaten aber in Art 8 Abs. 4 lit a und lit b die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Haftungsbefreiungen vorzusehen. Die Haftungsausschlüsse sind auch als „permit defense“ und „state of the art defense“ bekannt.

Die „permit defense“ sieht eine Haftungsbefreiung vor, wenn der Betreiber nachweist weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt zu haben und die Tätigkeit im genehmigten Rahmen erfolgte. Diese Erleichterung wurde im Gesetzesentwurf in § 8 Abs. 8 aufgenommen und ist als positiv zu werten.

Leider hat die „state of the art defense“, welche einen Haftungsausschluss aufgrund des Entwicklungsrisikos ermöglicht, keinen Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vertritt den Standpunkt, wenn man sich an alle nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik bekannten Vorgaben hält, soll im Schadenfall ebenfalls nicht gehaftet werden. Auch im Hinblick auf „gold plating“ ist nicht einzusehen, warum eine Haftungserleichterung, welche die Umwelthaftungs-RL eindeutig offeriert, nicht in das nationale Recht übernommen wird.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.“

Zur Anregung betreffend § 11 Abs. 2, 1. Satz:

Im Motivenbericht wurde an entsprechender Stelle klargestellt, dass eine Ausübung von Parteienrechten nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Betroffenheit erfolgen kann.

Die angeregte Streichung des Rechts auf Erhebung einer Umweltbeschwerde durch den Umweltanwalt war aus rechtlichen Gründen nicht möglich (vgl. die Regelungen des NÖ Umweltschutzgesetzes).

Der Anregung auf Einräumung der Haftungsbefreiung nach Art. 8 Abs. 4 lit. b Umwelthaftungsrichtlinie (keine Haftung bei unverschuldeter Anwendung oder Tätigkeit, die dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen) wurde entsprochen.

10. Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Novelle und nimmt dazu Stellung wie folgt.

Mit der geplanten Novelle soll der von der Europäischen Kommission im aktuellen Vertragsverletzungsverfahren gerügten mangelhaften Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (RL 2004/35/EG) Folge geleistet und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Zu § 8 Abs 8 (Normalbetriebseinrede)

In Umsetzung des Art 6 Abs 4 Umwelthaftungsrichtlinie soll in § 8 Abs 8 NÖ-UHG eine Regelung aufgenommen werden, wonach durch den Betreiber/die Betreiberin die Kosten der Sanierung von Umweltschäden nicht zu tragen sind, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Tätigkeit grundsätzlich im genehmigten Rahmen erfolgt.

Die Aufnahme der sogenannten „Normalbetriebseinrede“ wird von uns ausdrücklich begrüßt, da diese Möglichkeit bei der Erstellung der Umwelthaftungsrichtlinie von Österreich gefordert wurde.

Zu § 11 Abs 1 (Beschwerdeberechtigte)

Aufgrund des EuGH Judikats „Gert Folk“ (EuGH vom 1. Juni 2017, RS C-529/15) ist eine Anpassung der Beschwerdeberechtigungen für die Umweltbeschwerde notwendig. Mit dieser Umstellung sollen die bisher in § 11 Abs 3 genannten Rechte in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter im Sinne dieser Judikatur erweitert werden.

Aufgrund der Definition des Umweltschadens nach der Umwelthaftungsrichtlinie, umgesetzt in § 4 Abs 1 lit b NÖ-UHG ist jedoch eine Schädigung des Bodens nur insoweit relevant, als diese ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht. Insoweit ist aus unserer Sicht die Bestimmung des geplanten § 11 Abs 1 Z 1 hinsichtlich der Gesundheit auf den Bodenschaden einzu-

grenzen. Die Verletzung des Eigentums oder sonstiger Rechte an einer Liegenschaft sollte ohnedies durch die geplante Z 3 abgedeckt sein.

Zu § 11 Abs 2 (Umweltorganisationen und Umwelthanwaltschaft)

Die Beschwerdelegitimation von Umweltorganisationen wird auf die Regelung im UVP-G idF BGBl. I Nr. 111/2017 gestützt. Wir weisen darauf hin, dass aktuell eine Novelle zum UVP-G in parlamentarischer Behandlung ist, durch die die Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen neu geregelt werden. Im Sinne einer österreichweit einheitlichen Vorgehensweise ist aus unserer Sicht auf diese Novelle abzustellen und sodann nach Kundmachung auf die entsprechende BGBl. Nr. zu verweisen.

Weiters fordern wir, dass Umweltorganisationen eine Umweltbeschwerde nur im Rahmen ihrer Betroffenheit und ihrer sachlichen Anerkennung erheben dürfen. Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 11 Abs 2 Satz 1 vor:

„Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch (der NÖ Umwelthanwaltschaft und) jenen **betroffenen** Umweltorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. **XXX**/2018 anerkannt sind, und zwar jeweils im Rahmen ihrer örtlichen **und sachlichen** Anerkennung.“

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass aufgrund der Umwelthaftungsrichtlinie keine Notwendigkeit besteht, der NÖ Umwelthanwaltschaft ein Recht auf Umweltbeschwerde einzuräumen.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen.“

Zur Anregung betreffend § 11 Abs. 1:

Art. 12 Abs. 1 Umwelthaftungsrichtlinie gibt jenen Personenkreis vor, welcher berechtigt ist, eine Umweltbeschwerde einzubringen. Der Entwurf erweitert nur die geltende Rechtslage um den Personenkreis der „betroffenen Personen“ (Art. 12 Abs. 1 lit. a Umwelthaftungsrichtlinie), da dies im Vertragsverletzungsverfahren von der Kommission gefordert wurde. Darüber hinaus bleibt weiterhin eine Beschwerdelegitimation für Personen des Art. 12 Abs. 1 lit. b und c Umwelthaftungsrichtlinie, welchen diese bereits im geltenden NÖ UHG zukommt. § 11 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs führt im Rahmen des Gestaltungsspielraums lediglich Art. 12 Abs. 1 lit. c Umwelthaftungsrichtlinie näher aus. Die Regelung erscheint insofern konsequent als durch einen Umweltschaden (auch am Boden) Personen in der Gesundheit und/oder am Eigentum geschädigt werden können. Unabdingbare Voraussetzung für eine Beschwerdelegiti-

mation für den Eigentümer stellt ein Umweltschaden (vgl. § 4 Z. 1 lit. b) dar, welcher nicht unbedingt den Beschwerdeführer selbst treffen muss. Der Personenkreis des § 11 Abs. 1 Z. 1 und 3 ist bereits auf Grund des § 11 Abs. 2 letzter Satz nicht ident, einerseits sind dies Eigentümer (Z. 1) und andererseits Nachbarn (Z. 3) nach § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000.

Zur Anregung betreffend § 11 Abs. 2:

Im Motivenbericht wurde an entsprechender Stelle klargestellt, dass eine Ausübung von Parteienrechten nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Betroffenheit erfolgen kann.

Die angeregte Streichung des Rechts auf Erhebung einer Umweltbeschwerde durch den Umweltanwalt war aus rechtlichen Gründen nicht möglich (vgl. die Regelungen des NÖ Umweltschutzgesetzes).

11. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle:

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“